

darüber bedeutsame Erklärungen gegeben. Das wird dem Leser allerdings verschwiegen.

Der zweite Teil des Buches behandelt die Organisation der OAU in einer knappen Skizze. Der dritte Teil ist ein umfangreicher Dokumentenanhang nebst einer Chronologie der Tagungen von OAU-Gremien. Hierin und in den zahlreichen Zitaten von manchmal schwer zugänglichen Reden, aus denen der erste Teil des Buches kompiliert ist, könnte vielleicht ein Wert der Veröffentlichung als Dokumentation gesehen werden.

Dieter Schröder

LOUIS HENKIN

How Nations Behave. Law and Foreign Policy. Publ. for the Council on Foreign Relations by Pall Mall Press London 1968 XII, 324 S., 63 sh.

Henkin vertritt in diesem Buch mit Nachdruck die These, daß das internationale (vor allem Völker-)Recht ein relevanter Faktor zwischenstaatlicher Beziehungen ist, und zwar nicht im Sinne der wohlmeinenden aber wirkungslosen pamphletistischen Forderungen nach „mehr Recht“ (nur gelegentlich klingt dieser Ton durch). Seine These ist vielmehr als tatsächliche Feststellung gemeint. Sie ist konkreter, nüchterner und reicht zugleich viel weiter: das Völkerrecht ist ein realer, wirksamer Faktor, der das Verhalten der Staaten ganz wesentlich beeinflußt („how nations behave“). H. spricht mit der Kompetenz dessen, der lange Jahre hindurch von einer praktischen Tätigkeit im Department of State aus das Staatenverhalten aus großer Nähe und Beteiligung beobachten und dann als akademischer Lehrer (Nachfolger von Ph. C. Jessup an der Columbia Universität) darüber reflektieren konnte. Ausgehend von der — postulierten oder beobachteten — Progression in den zwischenstaatlichen Beziehungen von Gewalt über Diplomatie zum Recht stellt er fest, daß dessen tatsächliche Tragweite zwar weit entfernt ist vom Ideal legalistischer Weltverbesserer, aber auch vom Zynismus

der „Realisten“, deren Skeptizismus jede Relevanz des Völkerrechts verneint. Bestimmt diese einseitig negative Beurteilung den Staatsmann oder Diplomaten (etwa: es sei unrealistisch und illusionär, Institutionen oder Normen zu schaffen, die ja doch von Dritten mißachtet werden), so ergibt sich leicht eine „Eskalation des Völkerrechtskeptizismus“, die auch das bestehende Rechtsgewebe zerstört. H. setzt sich im letzten Kapitel mit den prominentesten „realistischen“ Kritikern des „legalistisch-moralistischen“ Momentes in der amerikanischen außenpolitischen Praxis, Kennan und Morgenthau, auseinander. Die mangelnde Schärfe der Grundbegriffe der Realisten wie des „national interest“ ermöglicht es, das Völkerrechtsinteresse in eben diese Begriffe einzubeziehen. Es ist ein bloßer Truismus zu sagen, daß Staaten (oder Individuen) die Vor- und Nachteile der Rechtsbefolgung abwägen, sich für die Rechtsverletzung entscheiden und die Konsequenzen in Kauf nehmen mögen. Aber die Realisten gehen davon aus, daß Rechtsbefolgung und Nationalinteresse unüberbrückbare Gegensätze sind, die fast nie zusammenfallen. Sie sehen einen Gewinn für das nationale Interesse praktisch nur in der Rechtsverletzung. Dagegen kann dieser Gewinn sehr gut — wichtig ist die langfristige Perspektive — gerade in der Achtung für das Recht liegen, in der dadurch geförderten wechselseitigen Voraussehbarkeit des Verhaltens und damit der Stabilität der internationalen Beziehungen. Entscheidend ist (263), daß sich selten die eindeutige Alternative: nationales Interesse oder Rechtsbeachtung, stellt, sondern daß der Staatsmann in der Regel zwischen konkurrierenden nationalen Interessen wählen muß, zu denen auch die Rechtsbefolgung gehört, selbst wenn die Preisgabe etwaiger unmittelbarer aus einer Verletzung sich ergebender Vorteile „schmerzt“. Das zu übersehen ist die Selbsttäuschung und schädliche Auswirkung der „realistischen“ Theorie, die nach H. nicht einmal der Wirklichkeit gerecht wird. Denn Staaten beachten, im obigen Sinne „even if it hurts“, das Völkerrecht in wesent-

lich größerem Umfange als oft angenommen. H. will gerade zeigen, daß „cynical ‘realism’ about international law is unrealistic, that it does not reflect the facts of international life; law is a major force in international affairs; nations rely on it, invoke it, observe and are influenced by it in every aspect of their foreign relations“ (6).

Um das zu zeigen, lenkt H. die Aufmerksamkeit, die gerade von Nichtjuristen oft auf „drama and grand design“ gerichtet wird, auf die einverständliche, rechtliche Infrastruktur der internationalen Beziehungen, auf das komplizierte und verzweigte Geflecht von Rechtsorientierten Bindungen zwischen Staaten, die täglich, oft in kleinen Dingen, aber in unendlicher Vielfalt miteinander in Berührung und Austausch treten und diese Verbindungen dem Rechte gemäß gestalten und abwickeln — routinemäßig, undramatisch, nicht kontrovers. Das gilt sogar noch für die Zeit des Kalten Krieges zwischen den Blöcken und Übermächten (vgl. Kap. VIII). Praktisch jede Beziehung zwischen Staaten — globale Interdependenz ist überall einsichtig — beruht auf grundlegenden rechtlichen Begriffen (Staat, Anerkennung, interne Souveränität, Gebiet, Nationalität, Territorialgewässer, Diplomatie, Vertrag usw.), auf deren Respektierung und darauf basierenden rechtlichen Regelungen. Für deren Wirksamkeit bedarf es keines world government. Recht als alldurchdringende Kraft ist auch mehr als der „policy-oriented, comprehensive process of authoritative decision-making“ im Sinne der normauflösenden Theorien McDougals (Kritik daran 35 ff.). Trotz aller Unsicherheit der Normbedeutung gibt es in der Regel einen festen unkontroversen Norm-Kern, den Staaten be- oder mißachten können. H. unterstreicht immer wieder, daß „almost all nations observe almost all principles of international law and almost all of their obligations almost all of the time“ (42). Man mag das optimistisch finden und eine differenzierende Betrachtung vermissen: sind alle Normen gleich wichtig? Wiegt nicht die gelegentliche Verletzung wichtigerer

Normen (des Gewaltverbotes?) schwerer als die stetige Beachtung der weniger wichtigen? H. selbst besteht auf der zentralen Rolle des Gewaltverbotes (127 ff.). Aber auch hier fällt er dasselbe optimistische Urteil — obwohl es seit 1945 weit über 100 größere Gewaltanwendungen gegeben hat. Es läuft auf die Frage des Temperantes oder die Wahl der Perspektive hinaus: ob man das Glas halb leer oder noch halb gefüllt sieht.

Natürlich ist es leichter, die Rechtsverletzung sichtbar zu machen als die Rechtsbefolgung. Beachten die USA täglich das Völkerrecht, wenn sie die ungeschützte Grenze Kanadas nicht verletzen (43)? Sicher stellt sich die Frage mit einiger Relevanz erst, wenn die Versuchung besteht, sie zu verletzen und dies gleichwohl nicht geschieht — weitere Fragen dann, welche Rolle dabei das Recht spielt. H. sucht diesen Erwägungen ihren spekulativen Charakter zu nehmen, indem er sich darauf besinnt, daß das (internationale) Recht Vorteile (Funktionieren des internationalen Verkehrs, Stabilität, Ordnung) zu einem bestimmten Preis (Beschränkung der eigenen Handlungsfreiheit) (32) bietet. Er stellt gewissermaßen eine Gewinn-Kosten-Rechnung für den Staat auf, der vor der Wahl steht, eine Norm zu beachten oder zu verletzen (Kap. IV ff.). In diesem Kalkül wird nach H. die Normbefolgung in der Mehrzahl der Fälle den größeren Vorteil bringen, also zu rechtsgemäßem Handeln führen, oder umgekehrt formuliert: Staaten respektieren in der Regel das Recht, es sei denn die Nichtbefolgung verspreche einen bedeutenden Vorteil im Verhältnis zu den „Kosten“. „That international law will be generally observed is an assumption built into international relations. Nations have a common interest in keeping the society running and keeping international relations orderly“ (48). Die von H. durchaus gesehene (etwa 63) Schwierigkeit liegt darin, daß dieses „enlightened interest“ sehr subtiler und langfristiger Natur ist und oft von dem greifbaren Vorteil einer Rechtsverletzung verdrängt wird. Je-

denfalls ist die Frage der formellen Sanktionen in diesem Zusammenhang ziemlich unerheblich. In der horizontalen internationalen Ordnung fehlen sie fast völlig. Es sind die Reaktionen des unmittelbaren Partners oder mehrerer Partner, einer Staatengruppe, der Staaten-, „Gemeinschaft“, der internationalen öffentlichen Meinung — der eigene internationale „Kredit“ —, welche oft gewichtiger sind als die unmittelbaren Vorteile einer Rechtsverletzung und so zur Rechtsbefolgung anhalten. Es sind wohl die interessantesten und verdienstvollsten Teile des Buches (Kap. III—VI), in denen H. die externen und internen Faktoren untersucht, die in diesem Sinne für oder gegen die Rechtsbeachtung wirken. So erörtert H. etwa die unterschiedlichen Lagen im Beziehungsflecht zwei- oder mehrseitiger Verträge mit symmetrischen oder asymmetrischen Rechten, Pflichten und Interessen und die daraus resultierenden Chancen ihrer Einhaltung oder Verletzung. Eine Rolle spielen weiter etwa das *fait accompli*, die Ungewißheit über den Inhalt der Norm wie über die negativen Folgen ihrer Verletzung. Von den internen Faktoren sind hervorzuheben etwa die Interessen bestimmter Bürokratien an der Normbeachtung oder ein „nationaler Stil“ der Normbefolgung — ein vager und gefährlicher Begriff, was deutlich wird, wenn H. ihn konkret auf die USA bezieht (58 ff.) oder allgemein mit bestimmten internen politischen Strukturen in Verbindung bringt. All dies ist (obwohl H. noch genauere Überlegungen anstellt, die hier nicht in extenso wiedergegeben werden können) mehr spekulativ als verifizierbar, beeinflußt von ideologischen Prämissen. Die Offenheit der demokratischen Gesellschaft etwa kann sowohl den Rechtsgedanken mäßigend zur Geltung bringen als auch die verantwortlich Handelnden dem Druck der politischen Leidenschaft besonders intensiv aussetzen (die amerikanische Reaktion auf die kubanische Entwicklung ist ein Beispiel dafür). Es handelt sich hier im Grunde nur um *topoi*, deren Zusammenhang und Bedeutung noch weitgehend unerforscht und die

vorläufig für jedwede Schlußfolgerung verwendbar sind (bezeichnenderweise tauchen z. T. dieselben *topoi* in dem Kapitel über die Gründe der Rechtsbefolgung ebenso auf wie in jenem über die Rechtsverletzung). Und wenn H. die filternde, bremsende, norm-orientierte Wirksamkeit des Amtes des Rechtsberaters im Departement of State (mit 60 Juristen) hervorhebt (62 ff.), so ist das im Hinblick auf die zahlreichen Routineangelegenheiten wohl richtig. Aber man mag an dieser Wirksamkeit zweifeln, wenn der Legal Adviser sich anlässlich der Kuba-Krise 1962 gegen das „fundamentalistische Denken“ im Völkerrecht wendet, um seriöse Kritiker der Irrelevanz zu zeihen.

Sehr kluge Bemerkungen macht H. (76 ff.) über die besondere Natur von „politischen Verträgen“: Friedensverträgen, Kolonial- oder Bündnisverträgen usw., und die besonderen Bedingungen ihrer Realisierung. Sie sind entweder nur der Form nach Verträge (Friedensvertrag nach bedingungsloser Kapitulation), oder die tatsächliche Übereinstimmung deckt nur einen Punkt (die Beendigung der Feindseligkeiten in Indochina 1954), während zahlreiche andere Fragen mitgeregelt werden; oder sie sind an einen ganz spezifischen, sich wandelnden Zweck gebunden (eine auswärtige Bedrohung). Daraus allein folgt noch nicht eine besondere Rechtsnatur dieser Verträge. H. beschäftigt sich nur mit dem spezifischen „calculus of compliance“ in diesen Fällen, der mehr als sonst üblich von der Veränderung oder Konstanz der Kräfte und Umstände bestimmt wird, die den Vertrag in seiner ursprünglichen Gestalt trugen. Teile etwa der Friedens- oder Bündnisverträge lösen sich in ihrer praktischen Wirksamkeit auf, ohne daß sie insoweit förmlich aufgehoben würden. Die Verletzung wird dennoch nicht (in erster Linie) als Rechtsverletzung empfunden (vgl. Frankreich und die NATO). — Es wäre nötig, diese Frage theoretisch zu vertiefen. Der Hinweis auf die *clausula rebus sic stantibus* erschöpft sie sicher nicht.

Man mag einwenden, die „Rechtsüber-

zeugung“ spielt danach gar keine Rolle mehr (vgl. 88 ff.). Für die Frage, ob und warum Staaten rechtskonform handeln oder nicht, kommt es darauf tatsächlich wenig an. Dieser Faktor ist allenfalls einer neben vielen anderen effektiven Gründen, und nur das Verständnis für deren Totalität vermittelt Einsicht in den Rechtsprozeß und die Möglichkeit, ihn noch wirksamer zu gestalten. H's Fragestellung versagt allerdings dort, wo — keineswegs selten — Staaten eben nicht rational kalkulierend handeln (weshalb auch die Eskalationsmodelle oder wenigstens ihr Begrenzungseffekt illusorisch bleiben müssen), ganz abgesehen davon, daß Normen wie Tatsachen mehrdeutig sein können.

In einzelnen Konfliktsituationen sucht H. sodann (Teil 4, Kap. XII—XVI) die vorher abstrakt erörterte tatsächliche Wirksamkeit des Rechtsmomentes nachzuweisen: an Hand der Suez-Krise 1956, der Entführung und Aburteilung A. Eichmanns und des Kuba-Konflikts 1962. Hier geht es ihm konsequent primär nicht um die Herausarbeitung des relevanten Rechts (H. präsentiert die möglichen Argumentationsketten jedoch mit großer Klarheit), sondern um die Frage, ob der Rechtsstandpunkt im außenpolitischen Entscheidungsprozeß zur Geltung gekommen, ob er wirksam gewesen ist oder versagt hat. H. arbeitet den politischen Kontext etwa in der Kuba-Krise vom Oktober 1962 sehr klar heraus (216 ff.), sodann für die USA die möglichen Alternativen und die Bedeutung auch des Rechtsgesichtspunktes bei deren schließlicher Eliminierung zugunsten der bekannten relativ maßvollen „Quarantäne“. H. weist die offiziellen amerikanischen Argumente zurück, obwohl er noch in der Tatsache ihrer Heranziehung den Rechtsrespekt wirksam sieht. Dem naheliegenden Einwand der Propaganda ist entgegenzuhalten, daß es durchaus auch bedeutsam ist, wie ein Staat sein Verhalten öffentlich rechtfertigt — ob mit dem Hinweis auf seine Stärke oder mit immerhin diskutablen rechtlichen Argumenten. Diese sind jedoch hier letztlich nicht

haltbar: die Berufung auf die OAS-Empfehlung im Verhältnis zur Sowjetunion, die angebliche stillschweigende und nachträgliche Billigung („authorisation“) durch den Sicherheitsrat gem. Art. 53 SVN, die Gewaltanwendung (oder -drohung) „für Zwecke der Vereinten Nationen“. H. legt besonderes Gewicht darauf, daß die USA sich nicht auf Art. 51 SVN (Selbstverteidigung) berufen haben, weil er — H. — selbst sich mit großem Nachdruck gegen die extensive Auslegung dieser Bestimmung wendet (232 ff.), sie auf „actual armed attack“ beschränkt sehen und antizipierte Selbstverteidigung unbedingt ausschließen möchte, mit Ausnahme allenfalls gewisser extremer Situationen in der Bedrohung mit Nuklearwaffen, zu denen Kuba jedenfalls nicht gehört habe. Anderfalls werde der Begriff der Selbstverteidigung so ausgedehnt, daß „it swallows up the rule of Art. 2 (4) against the use of force“ (235). H. ist vor allem deshalb so peinlich darauf bedacht, jede Nähe zu Art. 51 zu vermeiden, weil er die Präzedenzwirkung des Kuba-Falles in dieser Richtung fürchtet und sie ausschalten möchte. Das dürfte jedoch Illusion sein. Abgesehen davon, daß andere Völkerrechtler (z. B. Mallison, McDougal) sofort den Art. 51 herangezogen haben, läßt sich die Präzedenzwirkung nicht durch die ausdrückliche Verwendung oder Nichtverwendung bestimmter Wortsymbole durch die amerikanische Regierung festlegen. Ganz abgesehen davon, daß diese Regierung zwar jede ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 51 unterlassen, andererseits aber — was H. übersieht — das Vokabular aus dem weiteren Bereich der Selbstverteidigung verwendet hat (so Kennedy in seiner Rede vom 22. Oktober 1962), hängt die juristische Verwendbarkeit des Falles von seinen künftigen Interpreten ab.

H. unterliegt dabei einer Selbstausschung, zunächst wenn er meint, Art. 2 Abs. IV SVN sei gar nicht tangiert gewesen — dann allerdings cadit quaestio. Es ist indessen kaum zu bezweifeln, daß der amerikanischen Reaktion eine (implizierte) Drohung mit extremer Ge-

waltanwendung im Sinne dieser Bestimmung gegen die Sowjetunion oder/und Kuba zugrundelag (das führt H. im Grunde selbst früher aus, obwohl er es hier — S. 239 — in Abrede stellt und sich außerdem wieder auf das von ihm zuvor kritisierte Argument der Übereinstimmung dieser Gewaltanwendung mit den Zwecken der Vereinten Nationen beruft). H. braucht aber die Reservierung von Art. 2 Abs. IV SVN für die „große Gewaltanwendung gegen Staaten“, für Gewaltanwendung „incidental to the enforcement of accepted rights“ (238) — also gewaltsame Selbsthilfe zur Rechtsdurchsetzung? Klassisches bellum iustum? Eben das wollte die Charter mit Sicherheit eliminieren — um damit die Kuba-Aktion zu legitimieren. Denn der eigentliche Inhalt dessen, was im Oktober 1962 von der Staatenwelt akzeptiert wurde und den Präzedenzwert ausmache, sei nicht eine Ausdehnung erlaubter Gewaltanwendung, sondern die Anerkennung einer gewissen Begrenzung — unter besonderen Bedingungen (d. h. des prekären nuklearen Gleichgewichts) — des Rechts zum Transfer und zur Aufstellung von Waffen. Unabhängig von der (Un-)Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen, „where the aggrieved nation has a right to object it may also enforce this objection by limited means, including a modicum of force if necessary“ (239). — Es ist völlig unerfindlich, woher dieses „right to interfere“ (240) mit diesen Maßnahmen kommen soll, selbst wenn das Recht zum Waffenerwerb im Interesse der Sicherheit aller begrenzt werden sollte (aber wie? Durch Gewohnheitsrecht zu Lasten der Betroffenen, die im Zeifel — s. Kuba — nicht zustimmen werden? Oder sollte es sich nicht vielmehr nur um den kohegemonalen Zug in der Politik der Übermächte handeln?). Aber selbst wenn man dies zugesteht: Woher das „Recht“, dieses „Recht“ (to interfere) gewaltsam durchzusetzen? Das Argument proportionaler Begrenzung gibt nichts her; die Proportionalität ist in diesen Zusammenhängen ohnehin eine beliebig ausfüllbare Leerformel, weil es keine festen

Zielmaßstäbe — proportional im Hinblick worauf? — gibt. Aber gesetzt all dies wäre durch Kuba als erst künftige Entwicklung eingeleitet: Welcher von H. erhoffte Vorteil ergäbe sich gegenüber der von ihm perhorreszierten Anwendung des Art. 51 SVN? Es wird befürchtet: keiner. H. lässt im Ergebnis Gewaltanwendung zu (oder sieht den Anfang der Herausbildung einer entsprechenden Regel), um die Veränderung eines waffentechnologischen labilen Gleichgewichtes zu verhindern. Wir begießen uns damit auf eine schiefen Ebene ohne Halt. Unschärfere Grenzen lassen sich kaum denken: „kein Waffentransfer unter bestimmten Bedingungen“. Nach welchen Maßstäben — wer entscheidet? Bleibt man dagegen im Selbstverteidigungsbereich, so kann man allein um deswillen natürlich dem Staatshandeln keine Schranken auferlegen. Aber dieser Problembereich hat eine lange und bekannte Geschichte (z. B. der Caroline-Fall). Die eingrenzenden Argumente sind dem staatlichen und juristischen Denken vertraut. Sie haben eine lange gewachsene immanente Plausibilität und prinzipielle Überzeugungskraft. Der Präzedenzwert des Kuba-Falles ist auch hier auf ganz besondere Umstände beschränkt. Die — geringe — Chance, die Entwicklung kontrollierend in der Hand zu behalten, erscheint also in diesem Bereich (relativ) größer als in dem völlig vagen und ungeklärten Zusammenhang eines waffentechnologischen Gleichgewichtes. So sehr sich Rez. mit H. in dem Wunsche zur Beschränkung von Gewaltanwendung einig weiß — der von H. vorgeschlagene Weg scheint entgegen seiner Absicht den Kuba-Fall noch schrankenloserer Manipulation anheimzustellen als eine Argumentation im Rahmen von Art. 51. Zwischen seine allgemeinen Thesen über die Relevanz des internationalen Rechts und deren Überprüfung an Hand der erwähnten Fälle schiebt H. noch einige Kapitel (VII—XI) über die Einflüsse verschiedener Kräfte des heutigen internationalen Systems auf die Substanz des internationalen Rechts ein. Von der zentralen These des Buches her gesehen

würde man sie eher an seinem Ende erwarten. Den wichtigsten Beitrag im Zusammenhang mit der modernen Technologie (Kap. VII) sieht H. in dem Gewaltverbot (Kap. X). Auch hier ist H. wie erwähnt optimistisch. Weder sei es durch das Versagen der ursprünglichen VN-Konzeption rechtlich irrelevant geworden, noch sei es tatsächlich in großem Umfange mißachtet worden. Dem Ausweichphänomen der internen Kriege und der „competing interventions“ dritter Staaten, besonders der Übermächte im Zusammenhang mit den ideologischen Konflikten unserer Zeit, deren Auswirkung auf das Völkerrecht H. ein besonderes Kapitel widmet (VIII), steht er jedoch angesichts der Mehrdeutigkeit von Recht und Tatsachen unsicher gegenüber. Gewiß können sie nur vermieden werden, wenn beide Seiten im ideologischen Wettbewerb sich zurückhalten . . . (146). Allein damit ist wenig gewonnen. Und wenn H. noch in der zögernden Praxis der amerikanischen Interventionen (Kuba 1961, Dominikanische Republik 1965) den hemmenden Einfluß des Rechts sieht, so mag die Frage erlaubt sein, warum sie überhaupt erst stattfanden. Zahlreiche interessante Aspekte enthält das Kapitel (XI) über die Folgen der Verbindung des Charter-Rechts mit den von der Charter selbst geschaffenen institutionellen Mustern, die langsam aber stetige Eigeninterpretation, Verände-

rung, Fortbildung in der Praxis der Vereinten Nationen dieses Rechts, aber auch anderer Rechtsbereiche durch die Tätigkeit etwa der International Law Commission oder der General Assembly, wobei die Rolle und Tragweite von deren Resolutionen sehr differenziert behandelt werden.

Hinsichtlich der neuen Staaten stellt H. schließlich fest (Kap. IX), sie hätten im großen und ganzen die Struktur des bestehenden Völkerrechts akzeptiert, weil es eben den unentbehrlichen Rahmen für die Gesellschaft abgibt, in der sie leben und deren Werte sie im Grunde vollen Umfangs und in kurzer Zeit für sich beanspruchen, was nicht ausschließt, daß sie einige spezifische Prinzipien mit Berechtigung und Erfolg in Frage gestellt haben (etwa die Regeln über die Entschädigung bei Verstaatlichungen). Die bloße Tatsache der vergrößerten Zahl von Staaten heute hat ganz entscheidende Bedeutung für die dadurch erschwerte Bildung von Gewohnheitsrecht erlangt. Der multilaterale Vertrag wird zu einem Teil dessen Stelle einnehmen. Die allgemeine Chance der Rechtsbefolgung seitens der jungen Staaten urteilt H. im übrigen nicht anders als sonst, abgesehen von der Position im „Windschatten“ des Wettbewerbs der Übermächte, die besondere „lawlessness“ ohne nachteilige Konsequenzen erlaubt. Knud Krakau